

# Reisebedingungen

## 1. Abschluß des Reisevertrages

Mit der Anmeldung des Reisevertrages bei Tauchertreff Dekostop Oldenburg (nachfolgend TTDS genannt), die schriftlich, mündlich oder telefonisch vorgenommen werden kann, bietet der Kunde TTDS den Abschluß eines Reisevertrages verbindlich an. Bei einer Anmeldung für mehrere Reiseteilnehmer haftet der Anmelder neben diesen Teilnehmern für deren vertragliche Verpflichtungen wie für seine eigenen.

- 1.1 Der Vertrag kommt mit der Annahme durch TTDS zustande. Der Kunde erhält unverzüglich nach Vertragsabschluß eine schriftliche Reisebestätigung.

## 2. Vorausbuchungen

Bei Buchung von noch nicht katalogmäßig ausgeschriebenen Reisen (Vorausbuchung) richtet sich der Inhalt des Reisevertrages nach den für die Reise geltenden künftigen Katalogausschreibungen. Von solchen Vorausbuchungen können Sie innerhalb von 2 Wochen nach Zugang der endgültigen Buchungsbestätigung kostenfrei zurücktreten. Geschieht dies nicht, so ist der Reisevertrag mit dem Inhalt verbindlich, mit dem er von TTDS endgültig bestätigt wurde. TTDS wird in der endgültigen Reisebestätigung hierauf nochmals gesondert hinweisen.

## 3. Bezahlung

Bei Vertragsabschluß ist eine Anzahlung in Höhe von 15% des Reisepreises, höchstens jedoch € 260,-- pro Reiseteilnehmer zu leisten. Die Restzahlung wird gegen Aushändigung der Reiseunterlagen fällig, jedoch nicht früher als 3 Wochen vor Reisebeginn.

- 3.1 Für Reisen mit einer Mindestteilnehmerzahl wird die Restzahlung erst fällig, wenn TTDS nicht mehr berechtigt ist, die Reise abzusagen.
- 3.2 Vor Reisebeginn darf die Restzahlung jedoch nur verlangt werden, wenn wir Ihnen einen Sicherheitsschein gemäß §651 k BGB ausgehändigt haben. §651 k (1) – (3) BGB lautet auszugsweise wie folgt:
  - 3.2.1 Der Reiseveranstalter hat sicherzustellen, daß dem Reisenden erstattet werden, 1. Der gezahlte Reisepreis, soweit Reiseleistungen infolge Zahlungsunfähigkeit oder Konkurses des Reiseveranstalters ausfallen, und 2. Notwendige Aufwendungen, die dem Reisenden infolge Zahlungsunfähigkeit oder Konkurses des Reiseveranstalters für die Rückreise entstehen. Die Verpflichtungen nach Satz 1 kann der Reiseveranstalter erfüllen durch eine Versicherung bei einem im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Geschäftsbetrieb befugten Versicherungsunternehmen.
  - 3.2.2 Der Versicherer kann seine Haftung für die von ihm in einem Jahr insgesamt nach diesem Gesetz zu erstattenden Beträge jeweils für das erste Jahr nach dem 31. Oktober 1994 auf 70, für das zweite Jahr auf 100, für das 3. Jahr auf 150 und für die darauffolgende Zeit auf 200 Millionen Deutsche Mark begrenzen. Übersteigen die in einem Jahr von einem Versicherer insgesamt nach diesem Gesetz zu erstattenden Beträge die in Satz 1 genannten Höchstbeträge, so verringern sich die einzelnen Erstattungsansprüche in dem Verhältnis, in dem ihr Gesamtbetrag zum Höchstbetrag steht.
  - 3.2.3 Zur Erfüllung seiner Verpflichtung nach Absatz 1 hat der Reiseveranstalter dem Reisenden einen unmittelbaren Anspruch gegen den Versicherer zu verschaffen und durch Übergabe einer von diesem Unternehmen ausgestellten Bestätigung (Sicherheitsschein) nachzuweisen.“
- 3.3 TTDS hat sich bei Aachener und Münchener Versicherung AG (AMVers), Aachen, versichert. Ein entsprechender Sicherheitsschein im Sinne des Gesetzes befindet sich bei den Reiseunterlagen. Dieser Sicherheitsschein verbrieft Ihren direkten Anspruch gegen AMVers. Bei Kurzfristbuchungen, bei denen eine Aushändigung der Originalunterlagen durch TTDS oder im Reisebüro nicht mehr möglich ist, erhalten Sie einen Berechtigungsschein, auf dessen Rückseite ein Sicherheitsschein abgedruckt ist.
- 3.4 Wir bitten um Verständnis, daß ohne vollständige Bezahlung kein Anspruch auf Aushändigung der Unterlagen oder des Berechtigungsscheines besteht.
- 3.5 Bei Buchung durch eine Reisevermittlung erfolgen die Zahlungen des Kunden an den Vermittler auf eigene Gefahr und haben keine Erfüllungswirkung gegenüber dem Veranstalter.

#### **4. Leistungen und Preise**

Der Umfang der vertraglichen Leistungen bestimmt sich grundsätzlich nach den Angaben der Reiseausschreibungen von TTDS unter Berücksichtigung der hierin veröffentlichten Hinweise sowie aus den hierauf bezugnehmenden Angaben in der Reisebestätigung.

- 4.1 Die allgemeinen Hinweise in den Reiseunterlagen von TTDS zu den Reisezielen, Einreisebestimmungen, Hotels, Beförderungsmitteln und Preisberechnungen gelten auch für Zusatzangebote von TTDS. Änderungen und Nebenabreden, die den Umfang der vertraglichen Leistungen verändern, bedürfen der ausdrücklichen Bestätigung von TTDS.

#### **5. Haftung**

TTDS haftet als Reiseveranstalter für die gewissenhafte Reisevorbereitung, die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger, die Richtigkeit der Leistungsbeschreibung, die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Reiseleistungen entsprechend den Ortsüblichkeiten des jeweiligen Ziellandes oder -ortes, ein Verschulden der mit der Leistungserbringung betrauten Personen nach der am Ort der Leistungserbringung gültigen Vorschriften.

#### **6. Leistungen und Preisänderungen/Mindestteilnehmerzahl**

TTDS ist berechtigt, den vereinbarten Inhalt des Reisevertrages aus rechtlich zulässigen Gründen zu ändern, sowie eine Reise aus rechtlich zulässigen Gründen abzusagen.

- 6.1 Die in Prospekten, Informationen und Angeboten enthaltenen Angaben sind für den Reiseveranstalter bindend. TTDS behält sich jedoch vor, aus sachlich berechtigten, erheblichen und nicht vorhersehbaren Gründen vor Vertragsabschluß eine Änderung der Prospektangaben zu erklären, über die der Reisende vor Buchung selbstverständlich informiert wird.
- 6.2 Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluß notwendig werden und die vom Reiseveranstalter, also TTDS, nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt worden sind, sind nur gestattet, soweit diese Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen können.
- 6.3 Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind.
- 6.4 TTDS ist verpflichtet, die Kunden über erhebliche Änderungen einer wesentlichen Reiseleistung zu unterrichten oder eine zulässige Absage der Reise unverzüglich nach Kenntnisnahme mitzuteilen.
- 6.5 Ein zulässiger Absagegrund liegt insbesondere dann vor, wenn die im Katalog und in der Preisliste ausgeschriebene Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird. In diesem Fall kann TTDS bis zum 14. Tag vor dem vertraglich vereinbarten Reisebeginn die Reiseleistung ändern oder die Reise absagen. Die Erklärung, daß die Teilnehmerzahl nicht erreicht ist und die Reise deshalb geändert oder nicht durchgeführt wird hat dem Kunden spätestens am 14. Tag vor dem vertraglich vereinbarten Reisebeginn zuzugehen.
- 6.6 TTDS ist berechtigt, den Reisepreis in den gesetzlich zulässigen Fällen und im gesetzlichen Rahmen zu erhöhen. TTDS kann den Reisepreis nur erhöhen, wenn dies mit genauen Angaben zur Berechnung des neuen Preises im Vertrag vorgesehen ist und damit einer Erhöhung der Beförderungskosten, der Abgaben für bestimmte Leistungen wie Hafen- oder Flughafengebühren, oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse Rechnung getragen wird und wenn zwischen Vertragsabschluß und dem vereinbarten Reiseantritt mehr als vier Monate liegen.
- 6.7 TTDS ist verpflichtet, den Kunden bis zum 21. Tag vor dem vereinbarten Abreisetermin über eine beabsichtigte, gesetzlich zulässige Preiserhöhung zu informieren. Eine Preiserhöhung nach diesem Zeitpunkt ist gesetzlich unzulässig.
- 6.8 Im Falle einer Erhöhung des Reisepreises um mehr als 5%, einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung oder bei einer zulässigen Absage der Reise durch TTDS kann der Kunde ohne Kosten vom Vertrag zurücktreten, bzw. die Teilnahme an einer gleichwertigen Reise aus dem Gesamtangebot von TTDS verlangen, sofern dies nicht für TTDS einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde, eine solche Reise aus dem Angebot von TTDS anzubieten. Der Kunde hat den Rücktritt oder das Verlangen nach einer Ersatzreise unverzüglich nach Kenntnis der Änderungserklärung TTDS gegenüber geltend zu machen. Letzteres gilt auch für den Fall der zulässigen Absage der Reise durch TTDS.

## 7. Umbuchungen und Änderungen/Ersatzteilnehmer

Werden auf Wunsch des Kunden nach Vertragsabschluß für einen Termin, der innerhalb des zeitlichen Geltungsbereiches der Reiseausschreibung liegt, folgende Änderungen vorgenommen, so ist TTDS berechtigt, hierfür bis zum 22.Tag vor Reiseantritt € 30,-- pro Person zu berechnen:

- 7.1 Änderungen hinsichtlich des Reiseterrains, des Reiseziels, des Ortes des Reiseantritts, der Unterkunft, der Verpflegung oder der Beförderungsart. Umbuchungswünsche, die nach dem 22.Tag vor Reiseantritt erfolgen, können sofern ihre Durchführung überhaupt möglich ist, nur nach Rücktritt vom Reisevertrag zu nachfolgend genannten Bedingungen und gleichzeitiger Neuanschreibung vorgenommen werden.
- 7.2 Bis zum Reisebeginn kann der Kunde sich bei der Durchführung der Reise durch einen Dritten ersetzen lassen, welcher dann in die Rechte aus dem Reisevertrag eintritt. TTDS kann dem Eintritt des Dritten widersprechen, wenn dieser den besonderen Reiseanforderungen nicht genügt oder seiner Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen.
- 7.3 Tritt ein Dritter in den Vertrag ein, so haften sowohl der Kunde als auch der Dritte TTDS gegenüber als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt des Dritten entstehenden Mehrkosten.

## 8. Rücktritt des Kunden

Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Maßgeblich für die Bemessung der Reiserücktrittskosten ist der Zugang der Rücktrittserklärung bei TTDS. Wir empfehlen dem Kunden, den Rücktritt schriftlich zu erklären.

- 8.1 Tritt der Kunde vom Reisevertrag zurück oder tritt er die Reise nicht an, so kann TTDS Ersatz für die getroffenen Reisevorkehrungen und für seine Aufwendungen verlangen, soweit nicht unter Ziffer 2, Absatz 2, etwas anderes geregelt ist. Bei der Berechnung des Ersatzes wird TTDS gewöhnlich ersparte Aufwendungen und gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen berücksichtigen.
- 8.2 TTDS ist berechtigt, eine pauschalierte Entschädigung zu verlangen. Die pauschalierten Rücktrittskosten betragen pro Teilnehmer:
  - 8.2.1 Bei Flugreisen mit Charterflug (Sonderflüge) oder bei Flugreisen mit Linienflügen oder bei eigener Anreise:
    - bis 22 Tage vor Reisebeginn 15%
    - 21.-15 Tag vor Reisebeginn 25%
    - 14.- 7 Tag vor Reisebeginn 40%
    - ab 6 Tag vor Reisebeginn 60%Bei Nichterscheinen bzw. Stornieren nach Reisebeginn 80%
  - 8.2.2 Tauchkreuzfahrten/Seereisen
    - bis 45 Tage vor Reisebeginn 15%
    - 44.-30. Tag vor Reisebeginn 20%
    - 29.-22. Tag vor Reisebeginn 30%
    - 21.-15. Tag vor Reisebeginn 50%
    - ab 14. Tag vor Reisebeginn 75%Bei Nichterscheinen bzw. Stornieren nach Reisebeginn 100%. Diese Regelung gilt auch bei mit Kreuzfahrten kombinierten Reisen (mit Flug, Hotelaufenthalt, Safari oder Rundreise)
  - 8.2.3 Alle Programme die mit der Fluggesellschaft BWIA geflogen werden:
    - bis 30 Tage vor Reisebeginn 15% mindestens € 200,--
    - 29.-15. Tage vor Reisebeginn 30% mindestens € 300,--
    - 14.- 3. Tag vor Reisebeginn 50%
    - ab 2. Tag vor Reisebeginn 75%
- 8.3 Der Kunde ist selbstverständlich berechtigt, TTDS gegenüber nachzuweisen, daß ein Schaden nicht entstanden ist oder wesentlich niedriger ist, als die von TTDS berechnete Pauschale.
- 8.4 Durch den Rücktritt des Kunden etwa für andere Reisetilnehmer entstehende Kosten (z.B. Einzelzimmerzuschläge, nicht mehr vorhandene Mindestteilnehmerzahl usw.) sind vom Kunden zu tragen.
- 8.5 Eine Reiserücktrittskostenversicherung ist im Reisepreis nicht enthalten. TTDS empfiehlt dringend den Abschluß einer solchen Versicherung bei Buchung der Reise.

## **9. Höhere Gewalt**

Wird diese Reise aufgrund einer bei Vertragsabschluß nicht voraussehbaren höheren Gewalt (z.B. durch Krieg, innere Unruhen, Naturkatastrophen usw.) erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so kann TTDS sowie auch der Kunde den Reisevertrag kündigen.

- 9.1 TTDS zahlt dann den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück, kann jedoch für die erbrachten oder zur Beendigung der Reise noch zu erbringenden Reiseleistungen eine angemessene Entschädigung verlangen.
- 9.2 Erfolgt die Kündigung nach Antritt der Reise, wird TTDS die notwendigen Maßnahmen treffen, insbesondere werden wir den Kunden, sofern dies vertraglich vereinbart wurde, zurückbefördern. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung tragen sowohl TTDS als auch der Kunde jeweils zur Hälfte. Alle übrigen Mehrkosten müssen vom Kunden getragen werden.

## **10. Gewährleistung**

Werden Reiseleistungen nicht vertragsgemäß erbracht, kann der Kunde Abhilfe verlangen.

- 10.1 TTDS kann Abhilfe in der Weise schaffen, daß eine gleichwertige Ersatzleistung erbracht wird, sofern der Reisemangel nicht bewußt wider Treu und Glauben herbeigeführt wurde, bzw. die Abhilfe keine unzulässige Vertragsänderung darstellt und sofern dies dem Kunden zumutbar ist.
- 10.2 Tritt ein Reisemangel auf oder fehlt eine zugesicherte Eigenschaft, ist der Kunde verpflichtet, unverzüglich gegenüber dem Leistungsträger zu rügen, um Gelegenheit zur sofortigen Abhilfe zu schaffen. Wird dem Abhilfebegehren nicht sofort nachgekommen, hat der Kunde unverzüglich bei der Reiseleitung, örtlichen Agentur oder Beauftragtem von TTDS den Mangel anzuzeigen. Gleiches gilt, wenn dem Kunden die Rüge beim Leistungsträger nicht möglich oder zumutbar ist.
- 10.3 Wenn der Kunde die Rüge schuldhaft unterläßt, ist er mit Minderungs- und vertraglichen Schadensansprüchen ausgeschlossen. Eine Kündigung des Kunden wegen eines Reisemangels ist nur dann möglich, wenn TTDS hierfür nach einer angemessenen gesetzten Frist, keine Abhilfe geschaffen hat. Eine Fristsetzung ist nicht möglich, wenn die Abhilfe von TTDS verweigert wird, die Abhilfe unmöglich ist oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Kunden gerechtfertigt ist.

## **11. Mitwirkungspflicht**

Bei eventuell auftretenden Leistungsstörungen ist der Kunde verpflichtet, alles ihm zumutbare zu tun, um zu einer Behebung der Störung beizutragen und eventuell entstehenden Schaden gering zu halten.

## **12. Anmeldung von Ansprüchen/Verjährung**

Ansprüche nach §§651 c – 651 f BGB hat der Kunde innerhalb eines Monats nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung der Reise gegenüber Tauchertreff Dekostop Oldenburg, Nadorster Str. 73, 26123 Oldenburg geltend zu machen.

- 12.1 Leistungsträger, Reiseleitungen oder andere örtliche Vertretungen sind nicht zur Entgegennahme von Anspruchsanmeldungen berechtigt.
- 12.2 Die Frist ist nur gewahrt, wenn die Erklärung des Kunden vor ihrem Ablauf zugegangen ist, es sei denn, der Kunde ist ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden.
- 12.3 Ansprüche des Kunden nach §§ 651 c – 651 f BGB verjähren in 6 Monaten. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte. Hat der Kunde solche Ansprüche geltend gemacht, so ist die Verjährung bis zu dem Tag gehemmt, an dem der Reiseveranstalter die Ansprüche schriftlich zurückweist.
- 12.4 Ansprüche aus unerlaubten Handlungen verjähren in 3 Jahren.

## **13. Abtretungsverbot**

Die Abtretung von Ansprüchen des Kunden aus Anlaß des Reisevertrages, gleich aus welchem Rechtsgrund, an Dritte, auch an Ehegatten ist ausgeschlossen. Auch die gerichtliche Geltendmachung dieser Ansprüche durch Dritte im eigenen Namen ist unzulässig.

## **14. Beschränkung der Haftung**

Die Haftung von TTDS ist insgesamt auf die Höhe des dreifachen Reisepreises beschränkt, soweit ein Schaden des Kunden, der nicht Körperschaden ist, weder vorsätzlich noch grob

fahrlässig herbeigeführt wurde oder soweit TTDS für einen, dem Kunden entstandenen Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträger verantwortlich ist.

- 14.1 **Deliktische Haftung:**  
Die Haftungsbeschränkung für Sachschaden beträgt je Kunde und Reise € 4.100,--. Liegt der Reisepreis über € 1363,-- ist die Haftung auf die Höhe des dreifachen Reisepreises beschränkt.
- 14.2 **Haftung des Luftfrachtführers:** Kommt TTDS die Stellung eines vertraglichen Luftfrachtführers zu, so regelt sich die Haftung nach den einschlägigen Bestimmungen des Luftverkehrsgesetzes in Verbindung mit den internationalen Abkommen von Warschau, Den Haag, Guadalajara u.a. Das Warschauer Abkommen beschränkt in der Regel die Haftung des Luftfrachtführers bei Tod oder Körperverletzung sowie für Verlust oder Beschädigung von Gepäck.
- 14.3 **Fremdleistungen.** TTDS haftet generell nicht für Fremdleistungen, die nicht Bestandteil der gebuchten Reise sind (z.B. Sportprogramme, Fremdleistungen, Ausflüge usw.).
- 14.4 **Schiffsreisen/Tauchkreuzfahrten:** Wenn TTDS bei Schiffsreisen die Stellung eines Beförderers zukommt, so regelt sich die Haftung auch nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches und des Binnenschiffahrtsgesetzes. TTDS empfiehlt dringend in diesem Zusammenhang den Abschluß einer Reiseunfall- und Reisegepäckversicherung.

## **15 Flugplan**

Es gelten die mit den Reiseunterlagen ausgegebenen Flugzeiten, Pläne, die Streckenführung und die Fluggesellschaft.

- 15.1 Kunden von TTDS, die am Zielort die Vertretung oder Reiseleitung von TTDS nicht in Anspruch nehmen, sind verpflichtet, sich spätestens einen Tag vor dem Rückflugtag über den genauen Zeitpunkt des Rückfluges zu informieren.

## **16 Reisegepäck / Beschädigung und Verlust**

Jeder zahlende Kunde kann 20 kg Reisegepäck frei mitnehmen, wenn in der Katalog- und Preisausschreibung nichts Gegenteiliges erwähnt wird.

- 16.1 Verlust von aufgegebenem Reisegepäck oder Beschädigungen sind sofort bei Ankunft im Flughafengebäude der Fluggesellschaft zu melden.

## **17 Sondergepäck**

Die Beförderung von Tauchausrüstungen, Surfbrettern usw. Rollstühlen und Tieren ist nicht grundsätzlich Bestandteil des mit TTDS geschlossenen Reisevertrages. TTDS ist bei der Vermittlung gerne behilflich. Der Transfer vom Flughafen zum Hotel / Unterkunft, die Lagerung / Unterstellung und der Rücktransport sind ausschließlich die Angelegenheit des Kunden, wenn nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wird.

## **18 Paß-, Einreise- und Gesundheitsbestimmungen**

TTDS informiert die Kunden in den Reiseinformationen und in den Reiseunterlagen über die für deutsche Staatsbürger jeweils (Stand der Drucklegung) geltenden Bestimmungen für die Einreise in das Urlaubsland, und die zu beachtenden gesundheitspolizeilichen Formalitäten. Ergänzungen zum aktuellen Stand werden dem Kunden über TTDS oder wenn die Buchung über ein Reisebüro oder Sporthändler erfolgte, von diesem mitgeteilt.

- 18.1 Wenn durch fehlende persönliche Voraussetzungen des Kunden Schwierigkeiten auftreten, die auf das Verhalten des Kunden zurückzuführen sind, z.B. fehlende Visabeschaffung, Ungültigkeit von Dokumenten, so kann der Kunde nicht kostenfrei zurücktreten oder Teilleistungen folgenlos in Anspruch nehmen.

## **19 Gesundheit, Sport, Tauchkurse und Tauchprogramme**

Der Kunde erklärt durch seine Anmeldung, daß ärztlicherseits keine Bedenken gegen die Teilnahme an der Reise und gegen die Beteiligung an Sport- und Tauchkursen / Tauchprogrammen und sonstigen Programmen bestehen. Es wird empfohlen, sich vor Reisebeginn auf Tauchtauglichkeit ärztlich untersuchen zu lassen. Während der Sportprogramme ist den Sportlehrern / Tauchlehrern und Betreuern Folge zu leisten. Zuwiderhandlungen haben den sofortigen Ausschluß ohne Anspruch auf Rückerstattung zur Folge. Teilnehmer, die ein Non-Limit Tauchprogramm oder ein Tauchpaket /Divebox buchen, müssen versichern, daß sie über die entsprechende Taucherfahrung verfügen.

## **20 Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen**

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge.

## **21 Allgemeines / Gerichtsstand und Gültigkeit**

- 21.1 Alle Angaben entsprechen dem Stand der Drucklegung.
- 21.2 Mündliche Absprachen sind nur wirksam, wenn sie vom Reiseveranstalter schriftlich bestätigt wurden.
- 21.3 Alle personenbezogenen Daten, die TTDS zur Verfügung gestellt werden, sind gemäß Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) gegen mißbräuchliche Verwendung geschützt.
- 21.4 Tritt TTDS nur als Vermittler auf, so gelten die Reisebedingungen des vermittelten Veranstalters.
- 21.5 Der Kunde kann den Veranstalter nur an dessen Sitz verklagen.
- 21.6 Leistungs- und Erfüllungsort ist Oldenburg (Oldbg.).

## **22 Reiseveranstalter:**

**Tauchertreff Dekostop e.K. Oldenburg NadorsterStr. 73 26123 Oldenburg**